

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 50) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtssällen; vom 8ten Juli 1850.

Mit der Regierung des Großherzogthums Hessen-Darmstadt ist auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtssällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 26ten Mai d. J., welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Hauses und des Aeußeren vom 21sten Juni d. J. ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 8ten Juli 1850.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Rantius.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtssällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen, daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporeln nicht aufgerechnet werden mögen.